

<p style="text-align: center;">Allgemeine Geschäftsbedingungen für Reiseveranstaltungen der Kirchl. Jugendbüros (KJB) und des Bischöflichen Jugendamtes (BJA)</p>
--

1. Abschluss des Reisevertrages

Mit der Anmeldung bietet die Kundin / der Kunde (nachfolgend zur Vereinfachung nur „der Kunde“) dem KJB bzw. BJA (nachfolgend einzeln oder gemeinsam „der Reiseveranstalter“) den Abschluss eines Reisevertrages auf Grundlage der ausgeschriebenen Leistungsbeschreibungen der Reise und auf Grundlage der gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verbindlich an. Die Anmeldung wird persönlich (telefonisch) oder elektronisch (online) vorgenommen. Sie erfolgt durch den Anmelder für sich selbst als auch für alle in der Anmeldung aufgeführten Teilnehmer.

Für den Abschluss des Reisevertrags ist es erforderlich, dass der Reiseveranstalter die Anmeldung prüft und bestätigt, sofern der Kunde die notwendigen Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllt. Nimmt der Reiseveranstalter die Anmeldung an, dann erhält der Kunde unverzüglich eine Reisebestätigung.

Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von zehn Tagen ab dem Zugang der Reisebestätigung beim Kunden gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Reisende innerhalb dieser Bindungsfrist dem Reiseveranstalter die Annahme erklärt. Andernfalls kommt kein Reisevertrag zustande.

Der Vertrag wird jedenfalls erst dann endgültig wirksam, wenn der Reisepreis vollständig auf dem Konto des Reiseveranstalters gut geschrieben wurde.

2. Leistungen

Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen der Ausschreibung.

Die in der Ausschreibung enthaltenen Angaben sind für den Reiseveranstalter bindend. Der Reiseveranstalter behält sich jedoch ausdrücklich vor, die Leistungsbeschreibung **vor Vertragsschluss** zu ändern.

3. Leistungsänderungen nach Vertragsschluss

Der Reiseveranstalter wird eine nach Vertragsschluss erforderliche Änderung des Reisepreises, eine Änderung einer wesentlichen Reiseleistung oder eine Absage der Reise dem Kunden unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungs- oder Absagegrund erklären. Im Falle einer Erhöhung des Reisepreises um mehr als fünf vom Hundert oder einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten.

Im Falle einer fehlerhaften Erfüllung des Reisevertrags durch den Reiseveranstalter stehen dem Kunden die gesetzlichen Ansprüche zu.

4. Leitungs- und Fürsorgepflicht

Der jeweiligen Leitung der Reiseveranstaltung obliegt die Leitungs- und Fürsorgepflicht.

Der Reiseveranstalter erlaubt Teilnehmern ab dem elften Lebensjahr, sich in Kleingruppen für festgelegte Zeiträume, in begrenzten Gebieten ohne Aufsicht zu bewegen. Zeitraum, Gebiet und Größe der Kleingruppen werden altersgemäß abgestimmt. Voraussetzung für die Teilnahme der minderjährigen Kunden ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

5. Krankheiten, Allergien, Medikation von Teilnehmern

Jeder Kunde hat (selber oder über seinen gesetzlichen Vertreter) die Reiseleitung vor Beginn der Reiseveranstaltung ungefragt über gesundheitliche Einschränkungen wie Krankheiten, Allergien, Unverträglichkeiten oder eine erforderliche Medikation in Kenntnis zu setzen.

6. Ausschluss eines Teilnehmers

Der Konsum, Gebrauch, Besitz, Verkauf und Kauf von Alkohol (für unter 18-jährige Teilnehmer) und / oder Drogen während einer Reiseveranstaltung ist ausdrücklich untersagt. Eine Zuwiderhandlung hat zwingend den sofortigen Ausschluss des Kunden von

der Reiseveranstaltung und seine Heimreise auf eigene Kosten und Risiko zur Folge. Dadurch eventuell entstehende Kosten der anderen Reisetilnehmer (wie z.B. umzulegende Mehrkosten) sind ebenfalls vom Kunden zu tragen.

Dies gilt auch für den Fall, dass der Kunde gegen grundsätzliche Anweisungen der Leitung vor Ort verstößt, die die Sicherheit der Teilnehmer und / oder die reibungsfreie Abwicklung der Reiseveranstaltung betreffen.

7. Verwendung von Bild- und Videoaufnahmen

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass Bilder und / oder Videomaterial, das während der Reiseveranstaltung von einzelnen Teilnehmern oder Gruppen gemacht werden, unter Umständen bearbeitet, weiter verwendet und auf geeignete Medien (z.B. Internet, Flyer u.ä.) verbreitet werden. Sollte dies nicht gewünscht werden, muss eine schriftliche Erklärung an den Reiseveranstalter erfolgen.

8. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchungen, Ersatzpersonen

Tritt der Kunde vom Reisevertrag vor Reiseantritt zurück (Storno), kann der Reiseveranstalter nach seiner Wahl eine konkret berechnete oder folgende pauschalierte Rücktrittsentschädigung verlangen:

- bis zum 61. Tag vor Reisebeginn 10 %
- vom 60. bis 31. Tag vor Reisebeginn 15 %
- vom 30. bis 21. Tag vor Reisebeginn 30 %
- vom 20. bis 11. Tag vor Reisebeginn 40 %
- vom 10. bis einschließlich dem letzten Tag vor Reisebeginn 50 %
- am Tag des Reisebeginns oder bei Nichtantritt der Reise 75 %

des jeweiligen Reisepreises. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Zugang der schriftlichen Rücktrittserklärung beim Reiseveranstalter.

Im Falle einer pauschalierten Entschädigung ist der Kunde berechtigt, den Nachweis zu führen, dass im Zusammenhang mit dem Rücktritt keine oder geringere Kosten als die in Ansatz gebrachten Pauschalwerte entstanden sind.

Bis zum Reisebeginn kann der Kunde verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Der Reiseveranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördlichen Anordnungen entgegen stehen. Tritt ein Dritter ein, so haftet er und der Kunde dem Reiseveranstalter gegenüber als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

9. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

a) Ohne Einhaltung einer Frist

Der Reiseveranstalter erwartet, dass der Kunde die Sitten, Gebräuche und Gesetze des Gastlandes respektiert. Sollte der Kunde gegen sie verstoßen, hat der Reiseveranstalter das Recht, ihn nach erfolgloser mündlicher Abmahnung ohne (anteilige) Erstattung des Reisepreises von der weiteren Reise auszuschließen.

Bei groben Verstößen (z.B. Straftaten, wie Körperverletzung, Diebstahl, Drogenkonsum, mutwilliger Sachbeschädigung) ist der Reiseveranstalter berechtigt, den Kunden auch ohne vorherige mündliche Abmahnung von der Reise auszuschließen. Auch in diesem Fall hat der Kunde keinen Anspruch auf (teilweise) Erstattung des Reisepreises. Weitergehende Kosten gehen zu seinen Lasten

Das gleiche gilt auch, wenn der Kunde das Miteinander in der Gruppe unzumutbar beeinträchtigt, er trotz Mahnung und Fristsetzung seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt oder sonstige der vereinbarten Vertragsbedingungen nicht einhält.

b) Bis 30 Tage vor Reiseantritt

Sofern der Reiseveranstalter in der Reiseausschreibung auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen hat, kann er bei Nichterreichen der ausgeschriebenen Zahl bis 7 Tage vor Reiseantritt mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzungen in Kenntnis zu setzen und ihm die schriftliche Rücktrittserklärung zeitnah (online) zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Weitergehende Ansprüche seitens des Kunden sind ausgeschlossen.

c) Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

Wird die Reise infolge höherer Gewalt (Krieg, Streik, Unruhen, behördlichen Anordnungen, Naturkatastrophen etc.) erheblich erschwert, gefährdet, beeinträchtigt oder unmöglich, so kann sowohl der Reiseveranstalter als auch der Kunde den Vertrag kündigen.

In diesem Fall verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Er kann jedoch für die bereits erbrachten oder bis zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine nach § 638 Abs. 3 BGB zu bemessende Entschädigung verlangen. Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, die infolge der Aufhebung des Vertrags notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasste, den Kunden zurück zu befördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Vertragsparteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Kunden zur Last.

11. Haftung des Reiseveranstalters

Die vertragliche Haftung für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde. Das Gleiche gilt, soweit der Veranstalter für den Schaden allein wegen Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

12. Mitwirkungspflicht / Abhilfe

Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, die Reise so zu erbringen, dass sie die zugesicherten Eigenschaften hat und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Nutzen aufheben oder mindern. Ist die Reise nicht von dieser Beschaffenheit, dann kann der Kunde Abhilfe verlangen. Der Reiseveranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

Leistet der Reiseveranstalter nicht innerhalb einer vom Kunden bestimmten angemessenen Frist Abhilfe, so kann der Kunde selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe von

dem Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe durch ein besonderes Interesse des Kunden geboten wird.

Unterlässt es der Kunde schuldhaft, den Mangel anzuzeigen, dann tritt keine Minderung des Reisepreises ein.

13. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Ansprüche wegen einer angeblich nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise hat der Kunde innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Kunde Ansprüche nur mehr geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Diese Ansprüche verjähren in zwei Jahren, beginnend mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte.

14. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

Der Reiseveranstalter unterrichtet Kunden mit deutscher Staatsangehörigkeit über einschlägige Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde den Reiseveranstalter mit der Besorgung beauftragt hat; es sei denn, dass der Reiseveranstalter die Verzögerung zu vertreten hat. Der Kunde ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten; es sei denn, dass sie durch eine schuldhafte Falsch- oder Nichtinformation des Reiseveranstalters bedingt sind.

16. Gepäckbeförderung

Gepäck wird in normalem Umfang befördert. Dies bedeutet pro Person maximal einen Koffer (max. 20 Kg) und ein Handgepäckstück in üblicher Größe; bei Wintersportreisen zuzüglich einem Paar Ski oder Snowboard. Bei Flugreisen sind die Vorschriften der jeweiligen Fluggesellschaft zu beachten. Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Veranstalters.

Gepäck und sonstige mitgenommene Sachen sind vom Kunden zu beaufsichtigen. Der Reiseveranstalter übernimmt keine Haftung für einen etwaigen Verlust oder eine Beschädigung des Gepäcks.

17. Versicherungen

Der Reiseveranstalter gewährleistet folgenden Versicherungsschutz für die Teilnehmer: Haftpflichtversicherung, wobei es sich hier um einen subsidiären Versicherungsschutz handelt; das heißt, die Versicherung tritt nur dann ein, wenn keine andere Versicherung, wie zum Beispiel die eigene private Haftpflichtversicherung des Kunden greift. Der Kunde hat die Möglichkeit, zusätzliche Reiseversicherungen über den Reiseveranstalter beim Jugendhaus Düsseldorf abzuschließen (wie z.B. eine Reiserücktrittskostenversicherung oder ein Reiseschutzpaket). Sofern der Kunde eine derartige Versicherung abschließen möchte, muss er dies beim Reiseveranstalter beantragen.

18. Insolvenzschutz

Zur Sicherung der Erbringung der Reiseleistungen wird vom Veranstalter keine eigene Versicherung abgeschlossen, weil der Veranstalter Teil einer juristischen Person öffentlichen Rechts ist und damit ein Insolvenzverfahren ausgeschlossen werden kann (§ 651 Abs. 6 Zf. 3 BGB).

19. Gerichtsstand / anwendbares Recht

Der Kunde kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Kunden ist dessen Wohnsitz maßgebend; es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.

Es findet in jedem Fall ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

20. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge.

Stand: Nov. 2015